

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2012

Nr. 2012/431

Hägendorf / Rickenbach / Wangen bei Olten: Kantonale Nutzungsplanung „Gleisanschluss Industriezonen Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten“ / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Gleisanschluss Industriezone Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten“, bestehend aus folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Kantonaler Zonen- und Erschliessungsplan mit Zonenvorschriften (ZV) (1:1'000)
- Bauprojekt Stammgleis, bestehend aus Situationsplänen, Längen-, Quer- und Normalprofilen sowie zugehörigen Berichten
- Landerwerbsplan (1:1'000) (orientierend)
- Raumplanungsbericht (orientierend).

Mit der Auflage der kantonalen Nutzungsplanung lag zudem ein Beitragsplan (1:1'000) mit Beitragsberechnung öffentlich auf. Diese Unterlagen und die dagegen eingegangenen Einsprachen werden im Nachgang zur Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung in einem separaten Verfahren behandelt bzw. darüber entschieden. Ergeben sich im Genehmigungs- und Einspracheverfahren durch den Regierungsrat Änderungen in der Nutzungsplanung, was vorliegend der Fall sein wird, werden die Unterlagen zum Beitragsplan zudem angepasst.

2. Kantonales Nutzungsplanverfahren

2.1 Planungsgegenstand

Der kantonale Richtplan 2000 verpflichtet den Kanton, in Arbeitsplatzgebieten von überörtlicher Bedeutung unter anderem eine gute Erschliessung mit Industriegleisen vorzusehen. Rechtliche Grundlage bildet dazu § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die nördlich der SBB-Linie Olten-Solothurn-Biel gelegene Industriezone zwischen Hägendorf und Wangen bei Olten ist im Richtplan als Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung bzw. im Synthesepan Raumentwicklung Oensingen-Olten als Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten festgesetzt. Mit der kantonalen Nutzungsplanung „Gleisanschluss Industriezonen Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten“ werden die planerischen Voraussetzungen zur Erstellung des Stammgleises zwischen Hägendorf und Wangen bei Olten geschaffen. Durch den Bau des Stammgleises erfüllt der Kanton seine Verpflichtung, wenn immer möglich und verhältnismässig, Industriezonen mit Anschlussgleisen zu erschliessen.

Im Zusammenhang mit der Projektierung bzw. dem Bau der Entlastung Region Olten (ERO) verpflichtet sich der Kanton zur Erschliessung privater Bauparzellen bzw. zum Bau eines Industriegleises im Raum Hägendorf-Rickenbach.

Mit der Genehmigung des kommunalen Gestaltungsplans „Dienstleistungszentrum Z Transport AG“ auf dem Gemeindegebiet Rickenbach (Regierungsratsbeschluss, RRB Nr. 2009/1323 vom 11. August 2009) wurde die Firma Zibatra AG verpflichtet, einen Teil ihres Güterumschlages per Bahn abzuwickeln. Dagegen wurden keine Einsprachen eingereicht, insbesondere auch nicht von der Einwohnergemeinde Hägendorf. Der bereits erstellte Neubau des Unternehmens ist für einen Bahnanschluss konzipiert und die dazu notwendigen Verladerampen sind bereits vorhanden. Der Gleisanschluss muss bis September 2012 realisiert sein.

Im eisenbahnrechtlichen Verfahren zum Ersatz der Sicherungsanlagen / Automatisierung des Streckenabschnittes Olten–Solothurn, Strecke Olten Hammer-Luterbach-Attisholz wurde mit Blick auf den geplanten Industriegleisanschluss zwischen Hägendorf und Rickenbach der Ersatz der Weichenanlage eingeplant und in der Zwischenzeit realisiert.

Mit Beschluss Nr. 2011/1599 vom 9. August 2011 hat der Regierungsrat einen Teilzonenplan der Gemeinde Hägendorf für den Logistikbetrieb F. Murpf AG genehmigt. Dieser regelt eine Spezialzone / Industriezone für güterverkehrsintensive Anlagen mit dazugehöriger Erschliessung. Für den künftigen Betrieb wird nach dem geplanten Ausbau mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 500 LKW-Fahrten gerechnet. Damit handelt es sich um einen güterverkehrsintensiven Betrieb, der nach der Vorgabe des kantonalen Richtplans 2000 verschiedene Kriterien erfüllen muss bzw. einer Zone für güterverkehrsintensive Nutzungen zuzuteilen ist. Eine der Voraussetzungen ist das Vorhandensein eines Gleisanschlusses. Bei der Ausscheidung der Spezialzone „Murpf“ wurde mit der Machbarkeitsbeurteilung durch die Frey+Gnehm Olten AG vom 16. Juni 2010 nachgewiesen, dass ein Gleisanschluss für die auf der Ostseite der Gemeinde gelegene Industriebaute der F. Murpf AG technisch machbar ist. Die Firma F. Murpf AG wurde deshalb vom Regierungsrat verpflichtet, bei weiteren Bauvorhaben oder Ausbauten die Realisierung eines Gleisanschlusses zu prüfen. Dies gilt sowohl für den Standort „West“ als auch für das teilweise unüberbaute Grundstück „Ost“, welches durch das zur Genehmigung vorliegende Industriegleis erschlossen wird.

Das Projekt zur bahntechnischen Erschliessung der Industriezonen Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten sieht eine durchgehende Stammgleisverbindung nördlich des Streckengleises SBB vom Bahnhof Hägendorf bis zum Bahnhof Wangen bei Olten vor. Dadurch können sämtliche nördlich der SBB-Gleise liegende Grundstücke direkt oder über ein Verbindungsgleis via Nachbargrundstück mit bedienbaren Ladegleisen angeschlossen werden. Die betroffenen Ladegleise des Coop-Verteilzentrums im östlichen Abschnitt des vorgesehenen Stammgleises müssen teilweise aufgehoben und als Ersatz auf dem westlich angrenzenden Grundstück neu erstellt werden.

Mit dem Bau der Entlastungsstrasse im Rahmen des Projekts „Entlastung Region Olten (ERO)“ verliert der Bahnübergang Rickenbach an Bedeutung. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat mit Verfügung vom 9. November 2011 die Aufhebung des Bahnübergangs „Mühlegasse“ bei km 43.810 in der Gemeinde Rickenbach gutgeheissen. Die Schliessung des Übergangs erfolgt jedoch erst nach der vollständigen Wiedereröffnung der Strassenüberführung Mittelgäustrasse in Wangen bei Olten, das heisst ab Frühjahr 2012. Es ist vorgesehen, den Bahnübergang „Mühlegasse“ durch eine Unterführung für den Langsamverkehr zu ersetzen. Der notwendige Planungskredit ist im Mehrjahresprogramm Strassenbau 2012 - 2015 (Kantonsratsbeschluss, KRB Nr. SGB 149/2011 vom 6. Dezember 2011) enthalten.

Den Nutzungsplänen liegen diverse Unterlagen zum Bau des Stammgleises bei (Situationspläne, Längen-, Quer- und Normalprofile). Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat kommt die-

sen Erschliessungsplänen gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

2.2 Projektänderung; teilweise Genehmigung mit gleichzeitiger Sistierung des Teils Ost

Die planungsrechtliche und bauliche Sicherstellung eines zeitgerechten Bahnanschlusses der Zibatra AG und der im Zusammenhang mit dem ERO-Projekt zugesicherte Gleisanschluss im Raum Hägendorf-Rickenbach stehen bei der Nutzungsplanung im Vordergrund. Es rechtfertigt sich deshalb, das Planverfahren und den Bau des Stammgleises Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten in zwei Schritten durchzuführen. In einer ersten Etappe soll das „Stammgleis West“ bis zum Ostende der Parzelle GB Rickenbach Nr. 108 (Zibatra AG) genehmigt werden. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Parzelle GB Rickenbach Nr. 111 (Erbengemeinschaft Glutz) auch von Westen her zu erschliessen. Die Erschliessung des Abschnitts „Stammgleis Ost“, welche die Verlegung und Erweiterung der Verladegleise des Coop-Verteilzentrums in Wangen bei Olten sowie die Querung des Dorfbachs Rickenbach und die noch zu planende Unterführung für den Langsamverkehr betrifft, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Damit kann eine spätere Bahnerschliessung im östlichen Bereich allenfalls auch auf konkrete Bauvorhaben und auf die verschiedenen künftigen Bedürfnisse und Interessen abgestimmt werden. Die Unterteilung in zwei Teiletappen ist realisierbar, weil das Teilstück West nicht nur dringend benötigt wird, sondern auch unabhängig von einem allfälligen Teilstück Ost nutzbar ist. Die Erstellung des Teilstückes West hat somit nicht automatisch eine zwingende spätere Erstellung des Teilstückes Ost zur Folge, sie präjudiziert mit anderen Worten letzteres nicht. Der Abschnitt „Stammgleis Ost“ wird deshalb sistiert.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt zumindest vorerst durch die Erstnutzer, nämlich durch den Kanton Solothurn und durch die Zibatra AG, welche unmittelbar nach Fertigstellung des Stammgleises ihre Verladegleise erstellen können.

2.3 Öffentliche Planauflage / Einsprachen

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung „Gleisanschluss Industriezonen Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten“ mit Landerwerbsplan erfolgte in der Zeit vom 27. Juni 2011 bis zum 26. Juli 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen verschiedene Einsprachen ein. Gegen die Nutzungsplanung erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten
- Nr. 3: Katharina Flury, Walter Flury, p.A. Walter Flury, Eigasse 12, 4614 Hägendorf
- Nr. 4: Interessengemeinschaft „Stopp den Lärm“ Rickenbach West / Hägendorf Ost, c/o Brigitte Oswald, lic. phil., Rainweg 1, 4613 Rickenbach
- Nr. 5: Erbengemeinschaft Alois Kamber, p.A. Alois Kamber, Wächterweg 15, 4614 Hägendorf
- Nr. 6: Alpiq Versorgungs AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten
- Nr. 7: Roger und Berta Fink-Scheidegger, Schleife 3, 4616 Kappel
- Nr. 8: Coop Immobilien AG, Kasparstrasse 7, 3027 Bern, v. d. lic. iur. Christian Bär, Rechtsanwalt, LL.M., Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

- Nr. 9: Erbengemeinschaft Glutz Franz sel., v. d. Dr. Thomas A. Müller, Rechtsanwalt und Notar, Baslerstrasse 66, 4603 Olten
- Nr. 10: Sonja und René Bigler sowie Fasching Gerlinde und Erich, Rainweg 4, 4613 Rickenbach
- Nr. 11: Oskar Borner, Mühlering 31, 4614 Hägendorf, und Ruth Hediger, Bachstrasse 14, 4614 Hägendorf
- Nr. 12: Fridolin und Maria Murpf, Industriestrasse West 38, 4614 Hägendorf, und F. Murpf Lager- und Kühlhaus AG, Industriestrasse West 38, 4614 Hägendorf, v. d. Dr. iur. Dominik Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten.

2.4 Rechtliches

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement (BJD) Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos.

2.5 Behandlung der Einsprachen

2.5.1 Einsprachen Ostteil des Bahnprojektes

Die folgenden Einsprachen gegen den Ostteil des Bahnprojektes, welcher von der vorliegenden Genehmigung ausgenommen wird, werden vom Verfahren zurückgestellt:

- Einsprache Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (Nr. 2)
- Einsprache Coop Immobilien AG (Nr. 8).

2.5.2 Übrige Einsprachen

2.5.2.1 Einwohnergemeinde Hägendorf (Nr. 1)

Die Einsprecherin ist als tangierte Gemeinde und als Eigentümerin von GB Hägendorf Nr. 1596, welches direkt an das Gleisareal angrenzt, von der Nutzungsplanung direkt betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprecherin führt an, das Projekt stehe in keinem Kosten - Nutzenverhältnis. Die extrem hohen Kosten seien für die Grundeigentümer nicht realistisch bzw. nicht bezahlbar. Der aktuelle Landpreis für erschlossene Grundstücke in der Industriezone Ost betrage ca. Fr. 180.00 bis Fr. 230.00 pro m². Mit den nun in Aussicht gestellten Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessung durch das Stammgleis würden sich die Grundstückspreise um mehr als Fr. 100.00 pro m² erhöhen. Unter Berücksichtigung, dass zu diesen Kosten dann noch der eigentliche Gleisanschluss (Verladegleis) zu Lasten des Grundstückes hinzukomme, würden die Grundstücke im Verhältnis zum effektiven Landwert praktisch unverkäuflich. Somit würden die bereits z.T. durch die Gemeinde erschlossenen Grundstücke unverbaut und unverkäuflich bleiben. Zudem sei bei der nächsten Ortsplanungsrevision möglicherweise eine Einzonung von GB Hägendorf Nr. 1596 in eine Wohnzone vorgesehen, da sich das betreffende Grundstück in der Reservezone und in der Nähe der Wohnzone befinde. Es mache daher absolut keinen Sinn, dieses Grundstück mit einem Stammgleis zu erschliessen. Sie verweist weiter auf den Raumplanungsbericht der HOAG vom 22. Juni 2011, welcher festhält, dass durch die hohe Auslastung der Streckengleise, das Ein- resp. Ausfahren vom und aufs Stammgleis mit Rangierzügen nur in Randzeiten möglich sei. Dies könne auch bei niedri-

ger Anzahl von Rangierzügen sehr grosse Auswirkungen auf die Lärmimmissionen in den nahegelegenen Wohngebieten auslösen. Bereits jetzt müsse sich die Gemeinde auf eingeschriebene Briefe von Anwohnern und Anwälten hin rechtfertigen, wieso keine Lärmschutzmassnahmen ergriffen würden. Durch das geplante Stammgleis würden sich diese Lärmimmissionen noch massiv erhöhen. In naher Zukunft sei das angestrebte Ziel, dass die angrenzenden Grundstücke überbaut und angeschlossen würden. Somit könne die Aussage von 1 - 2 Zügen pro Tag und Richtung nicht realistisch sein. Die Einsprecherin verlangt ein Lärmgutachten bezüglich des angestrebten Vollausbaus. Sie stellt zudem den Antrag, es sei, sollte das Projekt überhaupt realisiert werden, nur ein Stammgleis von Wangen bei Olten bis Hägendorf (Ende Parzelle GB Hägendorf Nr. 453) zu erstellen.

Die Einwohnergemeinde Hägendorf ging bei der Planung über das Logistikzentrum F. Murpf AG in ihren gemeindeeigenen Nutzungsplänen davon aus, dass ab dem Gemeindegebiet Hägendorf ein Industriegleisanschluss projektiert und auch realisiert wird. Der Industriegleisanschluss war Voraussetzung für die Genehmigung der Spezialzone „Murpf AG“ für verkehrsintensive Nutzung. Die Einsprecherin hat zudem als benachbarte Gemeinde die Nutzungsplanung „Z Transport AG“, welche ebenfalls einen zwingenden Bahnanschluss verlangt, in dem Sinne mitgetragen, dass sie keine Einsprache erhoben hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht konsequent, dass die Gemeinde Hägendorf nun den Antrag stellt, das Projekt sei nicht zu realisieren bzw. nur ab Bahnhof Wangen bei Olten bis Ende Parzelle GB Hägendorf Nr. 453 zu erstellen. Mit Ausnahme der finanziellen Argumente bringt sie keine raumplanerisch relevanten Gründe ein, die gegen das Projekt einer Industriegleiserschliessung sprechen würden. Der Einwand, die Erstellung des Stammgleises stehe einer möglichen Umzonung ihrer Reservezone in die Wohnzone entgegen, wirkt zudem höchst widersprüchlich gegenüber der ebenfalls vorgebrachten Rüge der bereits vorhandenen Lärmimmissionen. Die Einsprecherin lässt dabei nämlich unbeachtet, dass wegen dem heute bestehenden Bahnlärm eine spätere Umzonung der unmittelbar an die heutige Bahnlinie angrenzenden Parzelle in eine Wohnzone ohnehin höchst fraglich erscheint. Hinsichtlich des Antrages, es sei ein Lärmgutachten zu erstellen, ist auf den Bericht der Fachstelle Lärm des Amtes für Umwelt vom 9. Dezember 2011 hinzuweisen. Diese hat die Lärmemissionen des Gesamtsystems bereits beurteilt und ist zum Schluss gekommen, dass die vorliegende Nutzungsplanung nicht zu einer neuen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bei Liegenschaften im betroffenen Gebiet führen wird. Zudem ist bei der Planung von Einzelbauvorhaben entlang der Gleisstrecke ein möglichst effektiver Lärmschutz zu berücksichtigen (Stellung und Lage der Gebäude etc.). Dem Antrag, sofern das Projekt überhaupt realisiert werde, solle nur ein Stammgleis von Wangen bei Olten bis Hägendorf erstellt werden, stehen verschiedene Argumente entgegen: Das vom Nutzungsplan betroffene Gebiet stellt gemäss kantonalem Richtplan ein Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung dar. Daraus ergibt sich für den Kanton die Pflicht, dieser Bedeutung in der Planung gerecht zu werden. Gerade mit der vorliegenden Planung wird das Land für die Ansiedlung entsprechender Betriebe erst hinreichend erschlossen und damit eine unerlässliche Voraussetzung für die zonenkonforme Nutzung des Arbeitsplatzgebietes von überörtlicher Bedeutung geschaffen. Ein Anschluss nur von Wangen bei Olten bis Hägendorf würde nicht den Zielsetzungen des Richtplanes entsprechen. Wenn ein so bedeutendes Gebiet mit einem Industriegleis erschlossen wird, ist es sinnvoll und richtig, das gesamte Gebiet miteinzubeziehen. Zudem wird im April 2012 durch die SBB auf dem Gebiet von Hägendorf definitiv eine entsprechende Weiche eingebaut werden. Die Umsetzbarkeit des Projektes ist damit insbesondere zwischen Hägendorf und Rickenbach gegeben. Nicht zuletzt entspricht die Erstellung des Stammgleises dem Auftrag „Sichern von Landreserven in Richtplan und Raumplanung für Firmen mit Anschlussgleisen und künftigen Infrastrukturen der Bahn“ von Peter Schafer (SP Olten), welcher mit RRB Nr. 2011/1035 vom 17. Mai 2011 beantwortet und mit KRB Nr. A 193/2010 vom 24. August 2011 für erheblich erklärt wurde, und damit der aktuellen politischen Stossrichtung. Auf den Einsprachepunkt betreffend Grundeigentümerbeiträge wird vorliegend nicht eingetreten; er wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Beitragsplan bzw. mit der Finanzierung des Stammgleises behandelt. Im Übrigen ist die Einsprache abzuweisen.

2.5.2.2 Einsprache Katharina und Walter Flury (Nr. 3)

Die Einsprecher sind Eigentümer von GB Hägendorf Nr. 449, welches direkt an das Gleisareal angrenzt. Sie sind dadurch von der Nutzungsplanung direkt betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Auf ihre Einsprache ist folglich einzutreten.

Sie bringen vor, ein direktes Stammgleis Wangen – Hägendorf sei nicht notwendig. Es genüge eine bahntechnische Erschliessung vom Bahnhof Wangen bei Olten in das Industriegebiet Hägendorf bis Wangen bei Olten. Sie beantragen, auf das Stammgleis von Hägendorf in die Industriezone Hägendorf bis Wangen bei Olten sei zu verzichten und eine bahntechnische Erschliessung sei nur vom Bahnhof Wangen bei Olten aus zu realisieren.

Der Antrag auf Verzicht des Stammgleises ab Bahnhof Hägendorf entspricht demjenigen der Einwohnergemeinde Hägendorf, so dass diesbezüglich auf die Behandlung der Einsprache der Einwohnergemeinde Hägendorf (2.5.2.1) verwiesen wird. Die Einsprache ist abzuweisen.

2.5.2.3 Einsprache Interessengemeinschaft (IG) „Stopp den Lärm“ (Nr. 4)

Die IG „Stopp den Lärm“ hat als privatrechtliche Interessengemeinschaft Einsprache erhoben. Sie konstituiert damit keine Vereinigung gemäss § 16 Abs. 2 PBG. Aus der Einsprache geht nicht hervor, inwiefern die IG „Stopp den Lärm“ anderweitig zur Einsprache legitimiert sein sollte. Auch die nachträglich eingeforderte Begründung der Legitimation der Einsprecherin vom 13. Dezember 2011 vermag dies nicht darzulegen. Die Einsprachelegitimation der IG ist damit zu verneinen. Es bleibt zu prüfen, ob die Mehrheit der Mitglieder der IG als Einzelpersonen die Legitimationsvoraussetzungen erfüllen, so dass die Legitimation der IG „Stopp den Lärm“ im Sinne einer sogenannten egoistischen Verbandsbeschwerde zu bejahen wäre. Angesichts der erheblichen Distanz bereits der nächstgelegenen Liegenschaften der Unterzeichnenden zum Planungsareal und der Beschaffenheit der Siedlungsstruktur (Abschirmung der Liegenschaften) ist auch diese Art der Legitimation zu verneinen. Weder durch die Lärmimmissionen noch durch die vorgebrachten Feinstaubablagerungen werden die IG bzw. deren Mitglieder besonders beeinträchtigt. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.

Selbst wenn die Einsprachelegitimation bejaht würde, müsste die Einsprache dennoch aus materiellen Gründen abgewiesen werden: Wie das Amt für Umwelt in seiner Beurteilung vom 9. Dezember 2011 zum Schluss kommt, führt das Projekt nicht zu einer neuen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bei Liegenschaften im betroffenen Gebiet. Dort, wo die Immissionsgrenzwerte bereits heute überschritten sind, wird die minime Zunahme nachts nicht wahrnehmbar sein. Durch das vorliegende Projekt ändert sich somit am Status quo nichts. Die vorhandenen bestehenden Lärmimmissionen blieben bestehen, selbst wenn der geplante Industrie-
gleisanschluss nicht zustande käme. Die von der Einsprecherin vorgebrachte Erhöhung der Feinstaubbelastung ist unrealistisch und entbehrt jeder Grundlage. Die heute eingesetzten Rangierlokomotiven sind bereits mehrheitlich mit Partikelfiltern ausgerüstet bzw. werden sukzessive nachgerüstet. Eine allfällig zusätzliche Freisetzung von Feinstaub durch die Rangierbewegungen auf dem Industriegleis wird damit so verschwindend gering ausfallen, dass sie schlicht bedeutungslos ist (vgl. auch Ziff. 2.6).

2.5.2.4 Einsprache Erbgemeinschaft Alois Kamber (Nr. 5)

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin von GB Hägendorf Nr. 139 vom Nutzungsplan direkt betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprecherin beantragt, auf das Stammgleis von Hägendorf in die Industriezone Hägendorf bis Wangen bei Olten sei zu verzichten. Eine bahntechnische Erschliessung sei nur vom Bahnhof Wangen bei Olten aus zu realisieren. Zur Begründung bringt sie vor, die in der Beitragsberech-

nung festgelegten Kosten in der Höhe von Fr. 935'137.00 für ihr Grundstück GB Hägendorf Nr. 139 stünden - auch mit einem noch zu berücksichtigenden Bundesbeitrag von 50 % - in keinem Verhältnis zum Nutzen und in einem krassen Missverhältnis zu den aktuellen Preisen für erschlossenes Industrie- und Bau-land. Der zurzeit aktuelle Landpreis für erschlossene Grundstücke in der Industriezone Hägendorf bis Wangen bei Olten betrage ca. Fr. 180.00 – Fr. 230.00 pro m². Mit den nun vorliegenden Grundeigentümerbeiträgen – alleine an die Erschliessung des Stammgleises – würden sich die Grundstückspreise um mehr als Fr. 100.00 pro m² erhöhen. Unter Berücksichtigung, dass zu diesen Kosten dann noch der eigentliche Gleisanschluss zu Lasten des Grundstückes hinzukomme, werde ihr Grundstück praktisch unverkäuflich. Die Einsprecherin vertritt die Meinung, ein direktes Stammgleis Wangen–Hägendorf sei nicht notwendig. Aus ihrer Sicht genüge eine bahntechnische Erschliessung vom Bahnhof Wangen bei Olten in das Industriegebiet Hägendorf bis Wangen bei Olten durchaus.

Die Einsprache der Erbgemeinschaft Alois Kamber entspricht inhaltlich derjenigen der Einwohnergemeinde Hägendorf (2.5.2.1), so dass hier vollumfänglich auf deren Behandlung verwiesen wird. Auch diese Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.5.2.5 Einsprache Alpiq Versorgungs AG (Nr. 6)

Die Einsprecherin ist als Energieversorgungsunternehmen mit öffentlichem Versorgungsauftrag in der Region Olten vom Nutzungsplan direkt betroffen und somit zur Einsprache legitimiert. Sie beantragt, im aktuellen Nutzungsplan und dem kommenden Bauprojekt sei Lage und Betrieb folgender Starkstromleitungen uneingeschränkt zu gewährleisten und sicherzustellen:

- a. 0.4-kV-Kabelleitungen „TS 356 Industrie bis KK 356-55 Dünnerbrücke“ an der Mühlegasse in Rickenbach (Bahnübergang). Sie begründet dies damit, dass die beiden 0.4/0.23-kV-Kabelleitungen ausschliesslich der elektrischen Versorgung des Weilers „Mühlegasse“ südlich des Bahnüberganges dienen würden. Aufgrund der gesetzlich geregelten Versorgungspflicht beantragt die Einsprecherin, die Leitungen seien im noch folgenden Baugesuch mit einzubeziehen. Insbesondere müssten Fortbestand, spätere Ausbauten, Ersatz und Unterhalt der Leitungen stets gewährleistet sein. Die gültigen Vorschriften aus dem Elektrizitätsgesetz, der Starkstrom- und Leitungsverordnung etc. müssten eingehalten werden.
- b. 16-kV-Freileitung ab der Mühlegasse in Rickenbach bis nach Kappel, südlich der bestehenden Bahnlinie, und 16-kV-Kabelleitung ab „Freileitung Rickenbach/Kappel bis TS 358 Uelismatt“ in Rickenbach (SBB-Querung). Die Einsprecherin begründet dies damit, dass die 16-kV-Frei- und Kabelleitungen der Grundversorgung des Industriegebietes von Rickenbach und Hägendorf sowie der Versorgung des Wohngebietes Kappel dienen würden. Die Einsprecherin beantragt, die Leitungen seien im noch folgenden Baugesuch mit einzubeziehen. Insbesondere müssten Fortbestand, spätere Ausbauten, Ersatz und Unterhalt der Leitungen stets gewährleistet sein. Die gültigen Vorschriften aus dem Elektrizitätsgesetz, der Starkstrom- und Leitungsverordnung etc. müssten eingehalten werden.

Der Berücksichtigung der Anträge der Einsprecherin steht nichts entgegen; ihnen wird vollumfänglich stattgegeben. Mit Schreiben vom 28. November 2011 wurde die Einsprache mit entsprechender Zusicherung durch das Bau- und Justizdepartement zurückgezogen.

2.5.2.6 Einsprache Roger und Berta Fink-Scheidegger (Nr. 7)

Die Einsprecher bewohnen die Liegenschaft Schleife 3 in Kappel und sind überdies Eigentümer der Liegenschaft Rainweg 1, Rickenbach. Beide Liegenschaften befinden sich nicht in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe des Nutzungsplanareals, sondern sind durch andere, näher am Areal liegende, bebaute Gebiete abgesichert. Zur Legitimation der Einsprecher wird vollumfänglich

auf die Erwägung 2.5.2.3 betreffend die IG „Stopp den Lärm“ hingewiesen. Die dortigen Ausführungen betreffend Legitimation der Einzelpersonen gelten gleichermassen für die privaten Einsprecher Roger und Bertha Fink-Scheidegger, zumal diese die Einsprache der IG „Stopp den Lärm“ ebenfalls mitunterzeichnet haben. Es fehlt den Einsprechern an der direkten Betroffenheit durch den Nutzungsplan und somit auch an der Legitimation. Auf die Einsprache von Roger und Berta Fink-Scheidegger wird folglich nicht eingetreten.

Selbst wenn die Einsprachelegitimation bejaht würde, müsste die Einsprache aus denselben materiellen Gründen wie die Beschwerde der IG „Stopp den Lärm“ (2.5.2.3) abgewiesen werden.

2.5.2.7 Einsprache Erbgemeinschaft Glutz (Nr. 9)

Die Einsprecherin ist Eigentümerin von GB Rickenbach Nr. 111, welches direkt an das geplante Stammgleis angrenzt, und daher zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist folglich einzutreten.

Die Einsprecherin beantragt, der Bau der verschiedenen Gleise und der Landerwerb seien zeitlich zu koordinieren. Es sei festzustellen, dass der Landerwerb auf GB Rickenbach Nr. 111 erst dann vollzogen werden dürfe, wenn sichergestellt sei, dass zumindest das Stammgleis auf dem Grundstück der Einsprecher auch effektiv gebaut werde. Das auf GB Rickenbach Nr. 111 befindliche Areal für das Stammgleis und für die beiden Ersatzgleise für das Coop Verteilzentrum sei nicht der Abtretungspflicht (§ 42 PBG) zu unterstellen. Den Einsprechern sei schriftlich zuzusichern, dass ihr Grundstück GB Rickenbach Nr. 111 bahntechnisch erschlossen werden kann. Es sei planungsrechtlich sicherzustellen, dass GB Rickenbach Nr. 111 sowohl aus westlicher als auch aus östlicher Richtung erschlossen werden könne. Die östliche und westliche Erschliessung des Grundstückes seien planungsrechtlich als gleichwertig zu behandeln. Als grundsätzliche Begründung hält die Einsprecherin fest, dass sie sich nicht generell gegen den vorgesehenen Gleisbau stelle. Sie anerkenne durchaus, dass ein Gleisbau möglicherweise eine Aufwertung des eigenen Grundstücks darstellen könne. Inwiefern der Gleisbau den Einsprechern künftig einen konkreten Nutzen bringen werde, sei aber ungewiss. Fraglich sei, ob der zu erwartende Mehrwert die immens hohen Baukosten jemals übersteigen werde. Das Grundstück GB Rickenbach Nr. 111 sei zurzeit noch unüberbaut. Es stehe demzufolge auch noch nicht fest, ob ein künftiger Erwerber des Grundstücks auf einen Gleisanschluss angewiesen sein werde. Eine planungsrechtliche Verpflichtung, den Gleisanschluss auch effektiv zu nutzen, bestehe zu Recht nicht. Möglicherweise führe der Gleisbau somit zu einem Wertverlust und nicht zu einem Mehrwert. Dies sei beim Projekt generell zu beachten.

Betreffend Koordination zwischen Gleisbau und Landerwerb hält die Einsprecherin fest, es sei nach ihrem Wissen noch keineswegs gewiss, dass das Stammgleis effektiv von Hägendorf bis Wangen bei Olten durchgehend gebaut werden könne. Zahlreiche Fragen (Schliessung des Bahnübergangs Mühlegasse in Rickenbach; Begehren von Coop etc.) seien noch ungeklärt. Der Form halber hält die Einsprecherin klar fest, dass eine Landabtretung nur dann in Frage komme, wenn das geplante Stammgleis und die beiden Ersatzgleise des Coop-Verteilzentrums auch effektiv durchgehend von Hägendorf bis Wangen bei Olten gebaut werden. Die Einsprecherin sei gerne bereit, dem Einsprachegegner für den Landerwerb ein Kaufrecht einzuräumen, das an die Bedingung geknüpft sei, dass die erwähnten Gleise auch effektiv gebaut würden.

Hinsichtlich der Abtretungspflicht lässt sich die Einsprecherin wie folgt vernehmen: Im Kantonalen Zonen- und Erschliessungsplan sei vorgesehen, das Areal der Abtretungspflicht nach § 42 PBG zu unterstellen. Die Abtretungspflicht komme rechtlich einer Enteignung gleich. Eine Enteignung stelle jeweils eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 der eidgenössischen Bundesverfassung; BV; SR 101) dar und dürfe nur angeordnet werden, wenn u.a. das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werde. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlange namentlich, dass Grundeigentum nur dann enteignet werde, wenn eine Enteignung zwingend erforderlich sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen (vgl. dazu HESS/WEIBEL, Das

Enteignungsrecht des Bundes, Art. 1 N 25 ff.). Die Einsprecherin besteht darauf, dass mit ihr Verhandlungen über die Landabtretung geführt werden und bietet dem Kanton ein Kaufrecht an. Mit dem Kaufrecht könne der Kanton sicherstellen, dass er den benötigten Teil des Grundstücks auch effektiv erwerben könne, sobald er das Gleis bauen wolle. Eine Enteignung der benötigten Landfläche sei daher gar nicht notwendig. Dass die Einsprecherin das Kaufrecht an die effektive Überbauung binden wolle, stelle für den Kanton keine unzumutbare Bedingung dar. Auch im Enteignungsverfahren könne die Rückübertragung des Grundstücks verlangt werden, wenn das geplante Bauwerk innert nützlicher Frist nicht verwirklicht werden könne (vgl. Art. 102 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung; EntG; SR 711).

Bezüglich der Zusicherung der bahntechnischen Erschliessung ist die Einsprecherin nur dann bereit, den benötigten Teil ihres Grundstückes für den Gleisbau abzutreten, wenn sichergestellt sei, dass das Grundstück der Einsprecher zu einem späteren Zeitpunkt auch effektiv bahntechnisch erschlossen werden kann. Es müsse daher sichergestellt sein, dass die notwendigen baulichen Massnahmen auf dem abzutretenden Grundstück (Bau eines zusätzlichen Ersatzgleises, Einbau einer Weiche etc.) erstellt werden können und dürfen. Die Zulässigkeit dieser baulichen Massnahmen könne nur teilweise dem Zonen- und Erschliessungsplan entnommen werden (z. B. Bau eines Gleisanschlusses). Die Einsprecherin verlangt daher eine entsprechende schriftliche Zusicherung.

Hinsichtlich Gleichbehandlung der Erschliessung aus Westen und Osten hält die Einsprecherin fest, sie habe ein Interesse daran, dass ihr Grundstück entweder von Hägendorf oder von Wangen bei Olten her bahntechnisch erschlossen wird. Dem Erschliessungsplan (vgl. Anordnung der Prellböcke, Gleisrichtung etc.) könne entnommen werden, dass das Grundstück der Einsprecherin aus östlicher Richtung (Richtung Wangen bei Olten) erschlossen werden soll. Gemäss Raumplanungsbericht (vgl. Ziff. 1.1 Raumplanungsbericht) sei der Kanton verpflichtet, das Grundstück der Firma Zibatra AG, das westlich des Grundstücks der Einsprecher liegt, bis spätestens Ende 2012 bahntechnisch zu erschliessen. Aufgrund der unklaren Situation östlich des Grundstücks der Einsprecherin (Coop-Areal bzw. Bahnübergang Mühlegasse) bestehe die Gefahr, dass im Gegensatz zur Westerschliessung die Erschliessung aus Osten vorläufig nicht realisiert werden kann. Es müsse somit möglich sein, dass das Grundstück der Einsprecher auch aus westlicher Richtung erschlossen werden könnte. Dazu müssten die Gleisanschlüsse und Prellböcke entsprechend anders angeordnet werden. Die Einsprecher verlangen daher, dass die beiden Erschliessungsvarianten West und Ost planungsrechtlich gleich behandelt werden, um nicht letztlich ohne vernünftige Erschliessung dazustehen.

Mit der Genehmigung des Stammgleises bis zur westlichen Grundstücksgrenze GB Rickenbach Nr. 111 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Parzelle der Einsprecherin sowohl von Westen wie Osten bahntechnisch erschlossen werden kann (vgl. Ziff. 2.2). Die diesbezüglichen Forderungen der Einsprecherin werden somit erfüllt.

Der angebotene Verzicht auf die Abtretungspflicht betrifft den vom vorliegenden Verfahren zurückgestellten Teil „Ost“. Die diesbezügliche Forderung wird auf das Einsprache- und Genehmigungsverfahren für den Teil „Ost“ verwiesen.

2.5.2.8 Einsprache Sonja und René Bigler sowie Gerlinde und Erich Fasching (Nr. 10)

Die Einsprecher bewohnen die Liegenschaft am Rainweg 4 in Rickenbach. Diese liegt nicht in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe des Nutzungsplanareals, sondern wird durch andere, näher am Areal liegende, bebaute Gebiete abgeschirmt. Zur Legitimation der Einsprecher wird vollumfänglich auf die Erwägung 2.5.2.3 betreffend die IG „Stopp den Lärm“ hingewiesen. Die dortigen Ausführungen betreffend Legitimation der Einzelpersonen gelten gleichermassen für die privaten Einsprecher Sonja und René Bigler sowie Gerlinde und Erich Fasching, zumal diese die Einsprache der IG „Stopp den Lärm“ ebenfalls mitunterzeichnet haben. Es fehlt den Einsprechern an der direkten Betroffenheit durch den Nutzungsplan und damit auch an der Legitimation.

on. Auf die Einsprache von Sonja und René Bigler sowie Gerlinde und Erich Fasching wird folglich nicht eingetreten.

Selbst wenn die Einsprachelegitimation bejaht würde, müsste die Einsprache aus denselben materiellen Gründen wie die Einsprache der IG „Stopp den Lärm“ (2.5.2.3) abgewiesen werden.

2.5.2.9 Einsprache Oskar Borner / Ruth Hediger (Nr. 11)

Die Einsprecher sind Eigentümer der direkt von der Nutzungsplanung betroffenen Parzelle GB Hägendorf Nr. 401 und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecher beantragen, es sei auf das Stammgleis von Hägendorf in die Industriezone Hägendorf bis Wangen bei Olten zu verzichten und nur eine bahntechnische Erschliessung vom Bahnhof Wangen bei Olten aus zu realisieren. Die Einsprecher sind der Meinung, ein durchgehendes Stammgleis Wangen – Hägendorf sei nicht notwendig. Aus ihrer Sicht genüge eine bahntechnische Erschliessung vom Bahnhof Wangen bei Olten in das Industriegebiet Hägendorf durchaus. Ein Stammgleis von Hägendorf aus sei deshalb nicht notwendig.

Der Antrag auf Verzicht des Stammgleises ab Bahnhof Hägendorf entspricht demjenigen der Einwohnergemeinde Hägendorf, so dass auf die Behandlung der Einsprache der Einwohnergemeinde Hägendorf (2.5.2.1) verwiesen werden kann. Die Einsprache ist abzuweisen.

2.5.2.10 Einsprache Fridolin und Marie Murpf / F. Murpf Lager- und Kühlhaus AG (Nr. 12)

Die Einsprecher sind Eigentümer der Parzellen GB Hägendorf Nrn. 452 und 455, welche direkt von der Nutzungsplanung betroffen sind, und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecher beantragen, das Verfahren „Provisorischer Beitragsplan und Provisorische Beitragsrechnung“ sei mit dem vorliegenden Verfahren zu vereinen. Der Kantonale Nutzungsplan „Gleisanschluss Industriezone Hägendorf bis Wangen“ sei nicht zu bewilligen. Eventualiter seien Liegenschaften der Einsprecher, GB Hägendorf Nrn. 452 und 455, von der Beitragspflicht zu befreien. Subeventualiter sei der kantonale Nutzungsplan „Gleisanschluss Industriezone Hägendorf bis Wangen“ bzw. das vorgesehene Stammgleis nur bis maximal zur östlichen Grenze von GB Hägendorf Nr. 453 zu genehmigen bzw. zu erstellen. Der Einsprache sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Alle Anträge werden unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gestellt.

Begründet werden die Anträge wie folgt: Der im Rahmen der Entlastung Region Olten ERO vorgesehene Realersatz in Hägendorf und der damit verbundene Anschlussgleisbau sei alleinige Sache des Kantons Solothurn. Die Einsprecher seien weder für die ERO, noch den Realersatz, noch den Gleisbau verantwortlich oder hätten diesen angeregt.

Die Einsprecher würden weder für sich selbst noch für ihre Unternehmung F. Murpf Lager- und Kühlhaus AG einen Gleisanschluss benötigen. Eine diesbezügliche Notwendigkeit bestehe weder heute noch in absehbarer Zukunft (z. B. im Rahmen einer Erweiterung), da gemäss verschiedenen Transportszenarien und der Ausrichtung der Unternehmung die Realisierung eines Bahnanschlusses nicht rentabel zu betreiben sei. Die gleichzeitig vorgesehene Anschlusspflicht für sämtliche übrigen an das Stammgleis angrenzenden Betriebe sei eine unverhältnismässige Einschränkung, welche weder im öffentlichen Interesse liege noch auf einer gesetzlichen Grundlage basiere.

Das projektierte Gleis werde die Liegenschaften der Einsprecher faktisch durchschneiden und im Wert erheblich vermindern, wenn nicht gänzlich wertlos machen. Der vorgesehene Gleisbau durch das Eigentum der Einsprecher komme dabei einer Enteignung gleich, wofür weder das öf-

fentliche Interesse oder eine gesetzliche Grundlage vorliege, noch die Verhältnismässigkeit gewahrt sei.

Die Kosten der Erschliessung würden gemäss separater provisorischer Beitragsberechnung nicht vom Verursacher, also dem Kanton Solothurn, getragen werden, sondern würden verhältnismässig den betroffenen Eigentümern auferlegt werden. Dass dabei offenbar noch Bundessubventionen angerechnet werden sollten (deren Höhe bis heute unklar und nicht ausgewiesen sei), sei ein schwacher Trost: Neben dem oben erwähnten Durchschneiden der Parzellen und damit verbundenen Wertverlust hätten die Einsprecher gemäss dem provisorischen Plan noch zusätzlich sage und schreibe 1,3 Mio. Franken für etwas zu berappen, das sie weder beantragt hätten, noch einen Nutzen bringe. Nach Ansicht der Einsprecher könnten die beiden Problemkreise „Nutzungsplanung“ und „Beitragsberechnung“ zudem materiell nicht getrennt betrachtet und beurteilt werden.

Der vorliegenden Einsprache komme von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Es gebe im vorliegenden Falle keine Gründe, davon abzuweichen.

Die Einsprecher teilen schliesslich mit, sie würden sich - da verfahrensrechtlich gegenwärtig so vorgesehen - deshalb noch zusätzlich in einer separaten Einsprache gegen den „Provisorischen Beitragsplan und die provisorische Beitragsrechnung“ wehren.

Mit der Genehmigung des Teilzonenplanes für den Logistikbetrieb F. Murpf AG durch den Regierungsrat wurde eine Spezialzone für güterverkehrsintensive Nutzung ausgeschieden, verbunden mit der Verpflichtung, bei weiteren Bauvorhaben einen Gleisanschluss zu prüfen. Mit der vorliegenden Planung werden nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Ob die Möglichkeit zum Anschluss an das Stammgleis effektiv genutzt wird, ist der weiteren Entwicklung des Betriebes F. Murpf AG überlassen. Die vorliegende Planung ist also eine unmittelbare Folge des im Interesse der Einsprecher erlassenen Teilzonenplanes von 2011. Sie ist deshalb nicht zu beanstanden, sondern sogar planerisch konsequent. Die Einsprache ist abzuweisen. Hinsichtlich des Beitragsplanes ist auf die Einsprache nicht einzutreten.

2.6 Prüfung von Amtes wegen

Die Planung erweist sich als recht- und zweckmässig und entspricht den umweltrechtlichen Vorschriften (vgl. Ziff. 2.5.2.3). Sie ist im Abschnitt West zu genehmigen.

2.7 Zustimmung Bundesamt für Verkehr (BAV)

Gemäss der Bundesgesetzgebung über die Anschlussgleise und die dazugehörigen Verordnungen erfordert die Genehmigung von Industriegleisprojekten die Zustimmung durch das BAV. Dieses wiederum setzt die Zustimmung der SBB gemäss Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) voraus. Die SBB haben dem vorliegenden Projekt mit Auflagen gemäss Schreiben vom 23. Mai 2011 zugestimmt. Diese wurden – soweit im Nutzungsplanverfahren relevant – bereits berücksichtigt. Weitergehende Auflagen seitens des BAV, welches abschliessend zuständig ist, sind hier nicht zu koordinieren und bleiben vorbehalten.

3. Beschluss

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Gleisanschluss Industriezonen Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten“ wird im Abschnitt West (vom Westende in Hägendorf bis zur Ostgrenze von GB Rickenbach Nr. 108) genehmigt.
- 3.2 Auflagen, die sich durch die Zustimmung des BAV zum Projekt ergeben, sind in der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

- 3.3 Die Nutzungspläne über den Abschnitt „Ost“, d.h. ab Bahnhof Wangen bei Olten bis zur westlichen Grundstücksgrenze GB Rickenbach Nr. 111, werden von der Genehmigung zurückgestellt und die diesbezüglichen Einsprachen (Nrn. 2, 8 und 9 [teilweise, Ziff. 2.5.2.7]) sistiert.
- 3.4 Einspracheentscheide
- 3.4.1 Die Einsprache Nr. 9 wird teilweise gutgeheissen (Ziff. 2.5.2.7).
- 3.4.2 Auf die Einsprachen Nrn. 4, 7 und 10 wird nicht eingetreten.
- 3.4.3 Die Einsprache Nr. 6 wird zufolge Rückzugs abgeschrieben.
- 3.4.4 Die Einsprachen Nrn. 3 und 11 werden abgewiesen.
- 3.4.5 Die Einsprachen Nrn. 1, 5 und 12 werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Dem genehmigten Erschliessungsplan (Abschnitt „West“) kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.7 Da die Einsprachen das erstinstanzliche Verfahren betreffen, werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.8 Das kantonale Hochbauamt hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.
- 3.9 Die Firma HOAG AG wird aufgefordert, dem Amt für Raumplanung bis am 30. März 2012 fünf an diesen Genehmigungsbeschluss angepasste Plandossiers sowie zwei kantonale Zonen- und Erschliessungspläne zuzustellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss - mit Ausnahme von Ziff. 3.3 - kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Kantonales Hochbauamt, Rötihof, 4509 Solothurn**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Interne Verrechnung (durch das Amt für Raumplanung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (bm)

Amt für Raumplanung (Bi) (3) mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), **zur internen Verrechnung**

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (später)

Hochbauamt, mit 1 gen. Dossier (später) und interner Verrechnung (später)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 kant. Zonen- und Erschliessungsplan mit ZV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 kant. Zonen- und Erschliessungsplan mit ZV (später)

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Werkkommission Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Dossier (später)

(Einschreiben)

Bau- und Werkkommission Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten **(Einschreiben)**

Bau- und Planungskommission Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Katharina Flury, Walter Flury, p.A. Walter Flury, Eigasse 12, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Interessengemeinschaft „Stopp den Lärm“ Rickenbach West / Hägendorf Ost, c/o Brigitte Oswald, lic. phil., Rainweg 1, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**

Erbengemeinschaft Alois Kamber, p.A. Alois Kamber, Wächterweg 15, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Alpiq Versorgungs AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Roger und Berta Fink-Scheidegger, Schleife 3, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Lic. iur. Christian Bär, Rechtsanwalt, LL.M., Hintere Bahnhofstr. 6, 5001 Aarau (2) **(Einschreiben)**

Dr. iur. Thomas A. Müller, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 66, 4603 Olten (5) **(Einschreiben)**

Sonja und René Bigler, Rainweg 4, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**

Gerlinde und Erich Fasching, Rainweg 4, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**

Oskar Borner, Mühlering 31, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Ruth Hediger, Bachstrasse 14, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Dr. iur. Dominik Strub, Rechtsanwalt, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten (3) **(Einschreiben)**

Franz Dieter Kaldewei, Gerichtsstrasse 32, D-59227 Ahlen

Lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Bielstrasse 111, 4503 Solothurn (2)

HOAG TEAM AG, Engelbergstrasse 41, Postfach 844, 4601 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Hägendorf / Rickenbach / Wangen bei Olten: Genehmigung Kantonale Nutzungsplanung „Gleisanschluss Industriezonen Hägendorf-Rickenbach-Wangen bei Olten“ teilweise, Abschnitt West bis zur Ostgrenze von GB Rickenbach Nr. 108)